



Vorlage

Datum: 29.10.2007
Vorlage FB III/637/2007

TOP	Betreff Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2007	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2007	öffentlich
Rat	27.11.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen, deren Grundlage einst die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen war, hat in seinen wesentlichen Formulierungen etwa seit drei Jahrzehnten Bestand.

Auf Grund vieler Gerichtsentscheidungen und jüngerer Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Straßenreinigung und Winterdienst ist es notwendig, die bestehende Satzung zu aktualisieren bzw. neu zu fassen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat daher vor einiger Zeit eine neue Mustersatzung unter Mitwirkung von Vertretern des GVV erarbeitet. Die neue Mustersatzung wurde mit dem Innenministerium NRW abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte bereits frühzeitig in seiner Sitzung am 28.08.2007 die beabsichtigte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen vom Grunde her behandelt. In seiner Sitzung am 15.11.2007 wurde dieses Thema insbesondere hinsichtlich der Höhe der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr, wie im Weiteren unter „A. Gebührenbedarfsberechnung“ näher erläutert, sowie hinsichtlich des Straßenver-

zeichnisses, wie im Weiteren unter „B. Straßenverzeichnis“ näher erläutert, nochmals aufgegriffen.

Die neu zu fassende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) enthält gegenüber der derzeitigen Satzung insbesondere nachfolgend erläuterte Änderungen/Ergänzungen. Maßstab für die Nutzungsgebühren bilden nach wie vor die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

§ 1: Inhalt der Reinigungspflicht:

- Absatz 2:
Begrifflich wird unterschieden zwischen der „Reinigung“ als Oberbegriff und „Straßenreinigung“ für die Sommerreinigung (Kehrdienst) sowie „Winterwartung“ für den Winterdienst. Gemäß des vorliegenden Satzungsentwurfs wird davon ausgegangen, dass sich der Winterdienst nicht bloß auf derartige Winterdienstesätze beschränkt, den die höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht als ausreichend ansieht. Danach müsste die Stadt lediglich die Fahrbahnen der öffentlichen, verkehrswichtigen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen an gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte bestreuen, um Haftpflichtrisiken zu entgehen. Vielmehr wird die kommunale Winterreinigungspflicht weiterhin als eine Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge verstanden, so dass auch im Winter bei schwierigeren Witterungsverhältnissen ein leistungsfähiges kommunales Verkehrsnetz zur Verfügung steht und nicht lediglich im Sinne eines "eingeschränkten Winterdienstes" das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht Notwendige geleistet wird.
- Absätze 3 und 4:
Die Gehwege und Fahrbahnen im Sinne der Satzung werden eindeutig voneinander unterschieden und definiert. Indem die Satzung zunächst den Begriff des Gehweges ausführlich positiv definiert, wird der Fahrbahnbegriff als den neben dem Gehweg bestehenden Straßenteil festgestellt, der die gesamte übrige Straßenoberfläche umfasst. Im Ergebnis lässt sich der Fahrbahnbegriff auf folgende Formel reduzieren: Fahrbahn = Straße minus Gehweg.

§ 4: Umfang der übertragenen Reinigungspflicht:

Die Winterwartung ist nunmehr ausdrücklich und ausführlich in einem eigenen Paragraphen geregelt, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten. Es wird deutlich zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen (die inhaltlich weitergehend ist) und den Fahrbahnen unterschieden.

§ 6: Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):

- Absatz 4:
Bei öffentlichen Stichstraßen und –wegen, die lediglich ein unselbstständiges Anhängsel des Hauptzuges sind, würde in der Praxis eine Addition der Frontlängen als ungerecht erscheinen, so dass für unselbstständige öffentliche Stichstraßen und –wege eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde. Sie werden damit gleich behandelt mit privaten Zuwegungen, die Hinterliegergrundstücke erschließen. Auch in solchen Fällen kommt nur eine Veranlagung in Bezug auf den Hauptzug der (öffentlichen) Straße in Betracht. Rechtswidrig ist eine Heranziehung nach der Länge der an die private Zuwegung angrenzenden Grundstücksfront.

Besteht die gereinigte Straße demgegenüber aus einem Hauptzug und unselbstständigen

gen, gewidmeten Stichstraßen/-wegen (Anhängseln), so ist ein Grundstück nach der überkommenen Frontmeter-Maßstabsregelung mit der an das Anhängsel grenzenden (meist kurzen) Frontlänge heranzuziehen. Da Grundstücke in derartigen städtebaulichen Situationen vielfach zwischen einem Stichweg (rückwärtig) und einer Stichstraße liegen, wären sie nach der Grundregel des § 6 Absatz 3 (Addition der zugewandten Seiten) mit drei Seiten zu berücksichtigen. Dies soll mit der Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 4 vermieden werden.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und Lageungunst hingenommen.

§ 7: Gebührenpflichtige:

- Absatz 1:
Falls ein Erbbaurecht bestellt ist, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks Gebührenpflichtiger.
- Absatz 2:
Bei Wohnungseigentum können die Gebühren auch einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- Absatz 3:
Im Falle eines Eigentumswechsels haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung den Eigentumswechsel schriftlich mitzuteilen.

§ 8: Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr:

- Absatz 3:
Hinsichtlich der Qualität der Reinigungsleistung sind Mängel unerheblich, die durch parkende Fahrzeuge bedingt sind. Des Weiteren braucht nicht etwa das im Herbst anfallende Laub täglich beseitigt zu werden. Ebenso braucht auch nicht die ganze Straße gereinigt zu werden, wenn dies wegen einer Baustelle nicht möglich ist. Wenn eine Baustelle die Reinigung der Hälfte der Straße über mehr als einen Monat verhindert, dürfte aber eine Minderung der Gebühren für alle Anlieger der Straße angezeigt sein, wenn dies beantragt wird. Beim Vorliegen von erheblichen Straßenreinigungsmängeln besteht ein Anspruch auf eine Gebührenminderung. Da die Straßenreinigungsgebühren wie die anderen Benutzungsgebühren zum Jahresbeginn antizipiert erhoben werden, steht die Erheblichkeit eines Reinigungsmangels erst nach Ablauf des Jahres fest, wenn der Grundbesitzabgabenbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Da er sich aber auch als teilweise rechtswidrig erwiesen hat, wird dem Gebührenpflichtigen im Satzungsmuster ein auf § 130 Absatz 1 AO, anwendbar über § 12 Absatz 1 Nr. 3 b KAG, gestützter Abänderungsanspruch zuerkannt.

A. Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße,

durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Summe der Veranlagungsmeter deutlich erhöht. Diese Erhöhung ist auf mehrere Faktoren zurück zu führen, insbesondere sind hier zu nennen

- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung,
- Aufnahme neuer Straßen in das Straßenverzeichnis (siehe „B. Straßenverzeichnis“),
- Überprüfung sämtlicher Grundstücke auf sachgerechte Zuordnung der zu veranlagenden Grundstücksfronten
- Neueinmessung aller zu veranlagenden Grundstücksfronten (Frontmeter) unter Anwendung des **Geo-Information-Systems (GIS)**.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2007** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	3.830 €
Winterwartung (Winterdienst)	Fehlbetrag in Höhe von rd.	103.850 €

Die Kalkulation **2007** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** einen **Abbau** des **Bestandes** von **1.000 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Fehlbetragsabbau** in Höhe von **56.000 €** eingeplant.

Nach einer **Hochrechnung** für **2007** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** voraussichtlich mit einem **Fehlbetrag** von rd. **3.400 €** ab (eingeplante **Unterdeckung** in Höhe von 1.000 €).

Die **Kosten** für die **Winterwartung (Winterdienst)** fallen gegenüber der Kalkulation deutlich **geringer** aus. Dies hat zur Folge, dass statt des geplanten **Überschusses** von **56.000 €** zur Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren ein **Überschuss** von voraussichtlich rd. **92.000 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **01.01.2008** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	450 €
Winterwartung (Winterdienst)	Fehlbetrag in Höhe von rd.	11.900 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist § 6 Abs. 2 KAG entsprechend spätestens mit der Gebührenkalkulation des Jahres 2009 (unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres) auszugleichen.

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen [2008 mit 18.000 € (anteilige Fehlbeträge aus 2005/06 und anteiliger Überschuss 2007), 2009 mit 5.000 € (Restfehlbetrag 2006 und anteiliger Überschuss 2007), 2010 mit -11.000 € (Restüberschuss aus 2007)].

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2008

Die Straßenreinigungsgebühr (Kehrdienstgebühr) wurde für 2008 kostendeckend auf 0,85 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2007 ermittelten Gebühr (0,86 €/m) bedeutet dies eine Senkung um 0,01 €/m.

Der zuvor dargestellten Bestand des Gebührenausgleichsbestandes in Höhe von rd. 450 € (der sich aufgrund einer Hochrechnung ergibt) wird **nicht** zur Gebührensenkung eingesetzt, so dass im Bereich der Straßenreinigung (Kehrdienst) der **Gebührensatz** von 0,82 €/m aus 2007 auf **0,85 €/m für 2008 erhöht** werden muss.

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2008

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) wurde die kostendeckende Gebühr auf 1,77 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2007 ermittelten Gebühr (1,85 €/m) ist somit eine Senkung von 0,08 €/m festzustellen. Die Senkung ist – trotz der Erhöhungen bei den Aufwendungen für Fremdleistungen, für die anteiligen Aufwendungen am Salzlager des Landesbetriebes Straßenbau NRW sowie den Verwaltungskosten - auf die erhöhten Veranlagungsmeter bei der Winterwartung (Winterdienst) zurück zu führen.

Im Gegensatz zu den Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) ist im Bereich der Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) kein Bestand aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre, sondern ein Fehlbetrag vorhanden.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist dieser Fehlbetrag sowie der in 2007 voraussichtlich entstehende Überschuss teilweise im Rahmen der Gebührenfestsetzung des Jahres 2008 zu berücksichtigen. Demzufolge wurde für das Jahr 2008 per Saldo eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von 18.000 € vorgesehen, die eine Gebührenerhöhung von 0,21 €/m mit sich bringt. Die für das Jahr **2008** zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** addiert sich somit auf **1,98 €/m** gegenüber 2,67 €/m in 2007.

Hochrechnung für 2009 und 2010

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2009 und 2010:

	2009	2010
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,83 €/m	0,83 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,84 €/m	1,69 €/m

Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenausgleichsbestände ab dem Jahr 2009 für die Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. 2010 für die Winterwartung (Winterdienst) auf 0 €, so dass dann sowohl bei der Straßenreinigung (Kehrdienst) wie auch bei der Winterwartung (Winterdienst) künftig kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

B. Straßenverzeichnis

Einhergehend mit der Neueinmessung aller zu veranlagenden Grundstücksfronten (Frontmeter) unter Anwendung des Geo-Information-Systems (GIS) und der Überprüfung sämtlicher Grundstücke auf sachgerechte Zuordnung der zu veranlagenden Grundstücksfronten wurde

das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, überprüft und überarbeitet.

Hierbei haben sich nachfolgende Änderungen, zum Teil lediglich redaktioneller Art, in den einzelnen Kategorien A bis D des Straßenverzeichnisses ergeben.

Entfallene Wege/Straßen sind nachfolgend durchgestrichen dargestellt. Diese sind im aktualisierten Straßenverzeichnis, das der Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung als deren Bestandteil beigefügt ist, nicht mehr enthalten.

Hinzugekommene Wege/Straßen bzw. Änderungen in der Bezeichnung sind nachfolgend **fett** dargestellt. Diese sind im aktualisierten Straßenverzeichnis, das der Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung als deren Bestandteil beigefügt ist, unter Aufnahme in die entsprechende Kategorie des Straßenverzeichnisses in Normalschrift dargestellt.

A) Fahrbahnreinigung:

Straßenreinigung durch die Anlieger
Winterwartung durch die Stadt

Gehwegreinigung:

- soweit Gehwege vorhanden -
Straßenreinigung und Winterwartung durch
die Anlieger

Ahornweg, Altenberger Straße (vom Einm. Bereich Gutenbergstr./Graf-Arnold-Platz), Am Kamp, Am Raspenhaus, Amselweg, Am Sonnenplätzchen, Am Tannenbaum, **An der Wuperniederung**, Aufm Schloß, August-Hermann-Francke-Straße, **Bahnweg**, Beethovenstraße, Bergstraße (mit Ausn. v. Rader Straße bis Hs.Nr. 2), Birkenweg, Bongardstraße (außer Einm. Bereich Marktberg bis Hs.Nrn. 5 und 6), Brückenstraße, Brüder-Grimm-Straße, Brunnenweg, Buschweg (Teil ab "Zum Johannesstift" bis Ende Bebauung), Busenbach, Busenbacher Weg, Drosselweg, Droste-Hülshoff-Weg, Eichendorffweg, Eisenweg, Ernst-Troost-Straße, Ewald-Gnau-Straße, Färberweg, Falkenweg, Feldstraße, Finkenweg, Fliederweg, Franz-Schnabel-Straße, Friedhofsweg, Fritz-Zoll-Straße, Frohnhauser Weg, Fuhr, Gardelenbergstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße, Gerh.-Rottländer-Straße, Grabenstraße, Graf-Arnold-Platz, Grenzstraße, Großberghauser Straße, Gutenbergstraße, Hambüchener Weg, Hartkopsbever, Heidenstraße, **Heinrich-Heine-Weg**, Hermann-Löns-Straße, Höhenweg, Hochstraße, Huckingerstraße, Hugo-Hagenkötter-Straße, Islandstraße, Jahnplatz, Jung-Stilling-Straße, Kaiserhöhe, Kastanienweg, Kleinberghauser Straße, Kleineichenweg, Kobeshofener Straße (mit Ausn. v. K 5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke), ~~Ladestraße~~, Lerchenweg, Lessingstraße, Lindenbergstraße, Maria-Zanders-Straße, Marienstraße (oberer Teil ab Montanusstraße bis Absperrung), Markstraße, Mittelstraße, Mörikeweg, Mozartstraße, Mühlenstraße, Mühlenweg (Stichstraße zum Wanderparkplatz bzw. Einfahrt Firma Pflitsch), Neue Welt, Nordstraße, **Oststraße**, Parkweg, Pfarrer-Giesen-Straße, Pixwaag, Reinsbach, Ringstraße (bis Wendehammer), Robert-Schumann-Straße, Rotdornweg, **Scheideweg (Stichstraßen zur ehem. Schule sowie zum Vereinshaus)**, ~~Scheideweg (Stichstraße zum Vereinshaus)~~, ~~Scheideweg (Stichstraße zur Schule)~~, Schillerplatz, Schnabelsmühle (mit Ausn. von Mühlenweg bis Hs.Nr. 8), Schubertstraße, Schwalbenweg, Sperberstraße, Sudetenlandstraße, Südstraße, Talstraße, **Theodor-Fontane-Weg**, Theodor-Löbbecke-Straße, **Theodor-Storm-Weg**, Tulpenweg, Umlandstraße, Untere Straße, Unterscheideweg (~~sowohl alte L 68 als auch neue Erschließungsstraße~~), Waager Delle, Waager Hohlweg, Waidmarktstraße, Waldstraße, Walkerweg, Weierbachstraße,

Weststraße, Wilh.-Blankertz-Straße, Wilh.-Busch-Weg, Wilh.-Raabe-Weg, Wupperstraße, Zum Hasengrund, Zum Johannesstift, Zur Landwehr (bis Wendehammer).

B) <u>Fahrbahnreinigung</u>	Straßenreinigung und Winterwartung durch die Stadt
<u>Gehwegreinigung</u>	- soweit Gehweg vorhanden - Straßenreinigung und Winterwartung durch die Anlieger

Altenberger Straße (von Wiehagener Str. bis Einm. Bereich Gutenbergstr./Graf-Arnold-Platz), **Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)**, An der Schloßfabrik (jeweils bis Wendehammer), August-Lütgenau-Straße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße (von Rader Str. bis Hs.Nr. 2), Bevertalstraße, Blumenstraße, Bockhackerstraße, Brücke, **Clarenbachstraße**, ~~Ehemalige L 68 (Winterhagen – Scheideweg) vom Kreuzungsbereich B 237 bis zur Einmündung in die L 101~~, Etapler Platz (vor Bahnhof und Parkplätze), Friedrichstraße, Fürstenbergstraße (mit Ausn. v. Verb. Weg zu Hs.Nr. 19, 21, 23), Georg-Schäffler-Straße, Gewerbestraße bis einschl. Wendehammer, Goethestraße, Heinrich-Schicht-Straße, **Industriestraße**, **Johann-Clouth-Straße**, Kölner Straße, Kobeshofener Straße (von K 5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke), Marienstraße, Marktberg, Montanusstraße (im Bereich der bebauten Grundstücke), Mühlenweg, Peterstraße, Rader Straße, Robert-Koch-Straße, **Scheideweg (ohne Stichstraßen zur ehem. Schule sowie zum Vereinshaus)**, Schmalbeinsweg, Schmittweg, Schnabelsmühle (von Mühlenweg bis Hs.Nr. 8), ~~Schwarzer Weg (bis Wendehammer)~~, Stahlschmidtsbrücke, Wiehagener Straße (von Aug-Lütgenau-Straße bis Winterhagener Straße), **Winterhagen**.

C) <u>Sammelstraßen und Wegereinigung</u>	Straßenreinigung und Winterwartung der nachstehend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Sammelstraßen, Verbindungswege, Treppen, sonst. fußläufige Wege) durch die Stadt
---	--

Fußweg Fliederweg – Gutenbergstraße, Kölner Straße (Vorplatz Johanniskirche einschl. Wendehammer vor Grundschule), ~~Kolpingweg~~, Montanusstraße (im Bereich der nicht bebauten Grundstücke), Schwarzer Weg (ab Wendehammer), Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße, Verbindungsweg von Lindenbergstraße zur Hauptschule, Verbindungsweg mit Treppe von Fürstenbergstr. zur Goethestr., Verbindungsweg von Fürstenbergstr. zur Goethestr., Verbindungswege von Island- zur Goethestr.:

a) Kolpingweg,

b) zwischen Islandstr. Hausnr. 34/36 und 38/40,

c) zwischen Islandstr. Hausnr. 16/18 und Waidmarktstr. 1,

Verbindungsweg von Weierbachstraße zum Kamp, Verbindungsweg von Kölner Str. zur Friedrichstr., Verbindungstreppe von Kölner Str. zur Kath. Grundschule, Verbindungsweg von Kölner Str. zur Mehrzweckhalle/Hallenbad, Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital, Verbindungsweg vom Tulpenweg zur B 237, Verbindungsweg von B 237 zum Sportzentrum, Verbindungsweg und Treppe von Blumenstr. zum Tulpenweg, Verbindungsweg mit Treppe von Hermann-Löns-Straße zur Fürstenbergstraße, Verbindungsweg mit Treppe von Kölner Str. zum Parkweg, Verbindungsweg und Treppe von Montanusstraße

zur Fürstenbergstraße, Verbindungsweg und Treppe Montanusstraße/Eichendorffweg, Verbindungsweg von Robert-Schumann-Str. zur Mehrzweckhalle/Hallenbad, ~~Gehwege im Bereich der Marktplätze Goethestraße~~, Verbindungswege und Treppe alte L 68 zur L 101 im Ortsteil Scheideweg, Verbindungsweg Südstraße – Pixwaag, Verbindungsweg zwischen Weierbachstraße und Parkhaus Schmittweg, Zum Sportzentrum.

D) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) aller vorhandenen und nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonst. fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen.

U.a. Albert-Schweitzer-Weg, Asternweg, ~~Bahnweg~~, Bongardstraße (Einm. Marktberg bis Hs.Nrn. 5 u. 6), Brüder-Grimm-Straße - Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg), Corneliusweg, Heidt, ~~Heinrich-Heine-Weg~~, Junkernweg, Kieköm, Meisenweg, Nelkenweg, Ringstraße (Wohnweg innerhalb der Siedlung Ringstraße 67-81 und Ringstraße 54-64), Rosenweg, Südstraße - Pixwaag (Treppe), Teichstraße, ~~Theodor-Fontane-Weg, Theodor-Storm-Weg~~, Tuchmacherweg, Waag, Weberweg, Wellenbergsgässchen, Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg vor Häusern Nr. 24 - 35), Verbindungsweg Droste-Hülshoff-Weg – Mörikeweg im Bereich der Häuser Nr. 11 bis 24, Verbindungsweg von Marktstraße zur Bongardstraße, Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zur Huckingerstraße, Verbindungsweg und Treppe von Wiehagener Straße zum Asternweg, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zum Nelkenweg, Verbindungsweg vom Meisenweg zur Wiehagener Straße, Verbindungsweg vor den Häusern Fürstenbergstraße Nr. 19,21,23, Verbindungsweg und Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße, Verbindungsweg von Lessingstraße zum Jahnplatz, Verbindungsweg vom Schwalbenweg zur Wiehagenerstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-

reinigungsgeldern (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen